

VERORDNUNG
über den Monatsbezug des Bürgermeisters
und die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Nenzing vom 27.11.2020 wird gemäß der §§ 9 und 10 des Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 3/1998, i.d.g.F., in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Monatsbezüge der Bürgermeister, LGBl. Nr. 54/2011, verordnet:

§ 1

Monatsbezug des Bürgermeisters

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 63 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998. Beginnend mit 1.1.2022 erhöht sich der Monatsbezug alle zwei Jahre um 1 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- (2) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14 x jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

- (1) Dem Vizebürgermeister gebührt eine monatliche Entschädigung von € 1.288,77, das sind derzeit 8,5 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 (12 x jährlich). Im Falle einer länger als 14 Tage dauernden Krankheit des Bürgermeisters gebühren dem Vizebürgermeister pro Tag zusätzlich € 121,30, das sind derzeit 0,8 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- (2) Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, ausgenommen des Bürgermeisters und des Vizebürgermeisters, gebührt eine monatliche Entschädigung von € 833,91, das sind derzeit 5,5 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 (12 x jährlich).
- (3) Die Ortsvorsteher von Beschling, Mittelberg und Gurtis erhalten eine monatliche Entschädigung von € 454,86, das sind derzeit 3 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 (12 x jährlich). Gebühren einem Ortsvorsteher Monatsbezüge bzw. Entschädigungen nach § 1 Abs. 1 oder § 2 Abs. 1 oder 2, erhält er als Ortsvorsteher nur eine monatliche Entschädigung von € 181,95, das sind derzeit 1,2 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 (12 x jährlich).

§ 3

Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 4 Auszahlung der Bezüge

Die in den §§ 1 und 2 festgelegten Monatsbezüge und Entschädigungen sind im Voraus jeweils am Monatsersten und die in § 3 festgelegten Reisegebühren nach Anfall auszu zahlen. Dabei sind für die Reisegebührenauszahlung entsprechende Unterlagen bzw. Auf zeichnungen vorzulegen.

§ 5 Wertsicherung

Die in den §§ 1 und 2 festgelegten Monatsbezüge des Bürgermeisters und Entschädigun gen der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane erhöhen sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungs-BVG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 2020 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Ver ordnung tritt die Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters und die Ent schädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane der Marktgemeinde Nenzing vom 30.6.2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Florian Kasserler

angeschlagen am: 22. Dez. 2020
abgenommen am: 13. Jan. 2021